

auf dem Gebiet des Vertragsrechts zu einem gewissen Erfolg geführt. Die Konvention ist seit dem 27.1. 1980 in Kraft. Des Weiteren wurde am 21.3. 1986 die Wiener Konvention über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen angenommen. Die Konvention tritt nach Hinterlegung der 35. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft. Die wichtigste Regel des v. V. rechts ist der zu den unabdingbaren Grundprinzipien des geltenden demokratischen Völkerrechts gehörende Grundsatz, daß die Staaten die Verpflichtungen, die sie in Übereinstimmung mit der Charta der UNO übernommen haben, nach Treu und Glauben zu erfüllen haben (Pflicht zur Vertragstreue). Das Wesen, der Inhalt und die politische Funktion v. V. werden vom Charakter der vertragsschließenden Staaten bestimmt. In der Praxis imperialistischer Staaten sind v. V. oft Instrumente imperialistischer Einmischungs- und Expansionspolitik. Die v. V., die die sozialistischen Staaten mit kapitalistischen Staaten abschließen, beruhen auf der Achtung der Souveränität, der Gleichberechtigung, des gegenseitigen Vorteils der Vertragspartner und sind deshalb wirksame Instrumente der friedlichen Zusammenarbeit zwischen den Völkern und Staaten; sie sind darauf gerichtet, den Frieden zu erhalten und zu festigen, die Ausübung des —» *Selbstbestimmungsrechts der Völker* und die —» *friedliche Koexistenz* von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung zu gewährleisten. Die v. V., die sozialistische Staaten untereinander abschließen, sind von den sozialistischen Völkerrechtsprinzipien und -normen, insbesondere dem Prinzip des sozialistischen Internationalismus, bestimmt. Die zwischen den sozialistischen Staaten abgeschlossenen zwei- und mehrseitigen v. V. sind

nicht nur Ausdruck völlig neuer zwischenstaatlicher Beziehungen der brüderlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen kameradschaftlichen Hilfe, sondern zugleich wichtige Instrumente zur ständigen Festigung und Entwicklung dieser Beziehungen.

Völkerschaft: Struktur- und Entwicklungsform der Gesellschaft in den ökonomischen Gesellschaftsformationen der Sklaverei und des Feudalismus. Die antiken V. der ersten Klassengesellschaften entstanden als sozial-ethnische historische Gemeinschaften aus dem Zusammenschluß verschiedener Stammesverbände zusammen mit den antiken Staatsbildungen. Sie beruhen auf der Produktionsweise der —» *Sklavenhaltergesellschaft* sowie der kleinen Warenproduktion und waren durch das gemeinsame staatliche Territorium, die gemeinsame Sprache und die Besonderheiten der Kultur und Lebensweise sowie der Sitten und Gebräuche charakterisiert. Die V. wirkte als Entwicklungsform der Sklavenhaltergesellschaft, indem sie eine größere Bevölkerung zu einer sozialen Einheit zusammenfaßte und ihr Zusammenwirken ermöglichte. Die meisten antiken V. sind mit der Sklavenhaltergesellschaft untergegangen. Auf der Grundlage der Feudalgesellschaft entstanden neue V. als Entwicklungsform des —» *Feudalismus*. Im Unterschied zu den V. der Sklavenhaltergesellschaft besaßen sie eine größere Lebensfähigkeit und die Tendenz zur nationalen Entwicklung. Deshalb kann die feudale V. auch zugleich als Nationalität bezeichnet werden. Aus den großen, politisch lebensfähigen feudalen V. Europas gingen mit der Entwicklung der kapitalistischen Gesellschaftsformation die modernen —* *Nationen* hervor. Der Begriff der V. dient in der marxistisch-leninistischen Theorie auch dazu, solche sozial-ethnischen Ge-